Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/552

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

— Drucksachen IV/465, IV/516 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) — Drucksache 516 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 3	
(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 15 der Schweinefleisch-Verordnung, durch Artikel 12 der Eier-Verordnung und durch Artikel 12 der Geflügelfleisch-Verordnung geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.	(1) unverändert
(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen	(2) unverändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 19. Ausschusses

des Artikels 15 der Schweinefleisch-Verordnung,
des Artikels 12 der Eier-Verordnung und
des Artikels 12 der Geflügelfleisch-Verordnung

die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen sowie eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Einfuhr- und Vorratsstelle) zu überlassen.

(3) Soweit nicht die Einfuhr- und Vorratsstelle nach Absatz 2 zuständig ist, können in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 für Schweinefleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle, für Eier und Geflügelfleisch die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) als die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zuständigen Stellen bestimmt werden.

§ 6

(1) § 9 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Absätze 2, 2 *a* und 3:

„(2) Ausgleichsbeträge nach § 1 werden dem Geflügelhalter nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, von dem ab die Abschöpfungsregelungen nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953 und 959) angewandt werden. Für die Zeit nach Anwendung dieser Abschöpfungsregelung werden Vorschriften nach § 22 Abs. 1 über die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht mehr erlassen.

(2 a) Wird der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzte Abschöpfungsbetrag für Eier von der Bundesregierung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom . . . . (Bundesgesetzbl. . . S. . . .) verringert, so wird der Betrag, um den der Abschöpfungsbetrag verringert worden ist, bis zur Höhe von 3 Pf je Ei als Ausgleichsbetrag nach § 1 gewährt. Absatz 2 findet keine Anwendung.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(2 a) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(3) unverändert

§ 6

(1) § 9 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Ausgleichsbeträge nach § 1 werden dem Geflügelhalter nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, von dem ab die Abschöpfungsregelungen nach den Verordnungen Nr. 21 und 22 des Ministerrates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und für Geflügelfleisch vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 953 und 959) angewandt werden. Für die Zeit nach Anwendung dieser Abschöpfungsregelung werden Vorschriften nach § 2 Abs. 1 über die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht mehr erlassen.

Absatz 2 a entfällt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft."

(2) Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird aufgehoben.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 3 oder nach § 7 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund *dieser* Verordnungen erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

Absatz 3 entfällt

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Ordnungswidrigkeit als Bannbruch gemäß § 401 a oder gewerbsmäßiger Bannbruch gemäß § 401 b der Reichsabgabenordnung zu ahnden ist.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(3) unverändert

(2) unverändert

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 3 oder nach § 7 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund **einer solchen** Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. **unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer der zur Durchführung der Schweinefleischverordnung, der Eierverordnung, der Geflügelfleischverordnung oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,**
2. **die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Schweinefleischverordnung, der Eierverordnung, der Geflügelfleischverordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der genannten Verordnungen oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.**

(4) Eine Ordnungswidrigkeit **nach Absatz 1** kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. **Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünf-**

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	zigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
Absatz 5 entfällt	
§ 9	§ 9
(1) Die Bußgeldvorschrift des § 8 *gilt* auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	(1) Die Bußgeldvorschrift**en** des § 8 **gelten** auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 3 oder § 7 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.	(2) unverändert
§ 10	§ 10
Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 8, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße *nach Maßgabe des § 8* festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderwandlung hierauf beruht.	**(1)** Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 8, so kann gegen den Inhaben oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht. **(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1** **1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,** **2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.** **Im Falle eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße** **1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,** **2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.**
§ 11	§ 11
Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung	**(1)** Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung

Beschlüsse des 19. Ausschusses

nach § 8, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine *Geldbuße* nach Maßgabe *des § 8* festgesetzt werden.

§ 11 a

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist,

1. *soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen handelt, welche Schweinefleisch betreffen, die Einfuhr- und Vorratsstelle,*
2. *soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen handelt, welche Eier und Geflügelfleisch betreffen, die Außenhandelsstelle.*

Die nach Satz 1 zuständige Behörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 b

Die Bestimmungen der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes über Einziehung, *Einziehung des Wertersatzes* und Entschädigung *finden bei Zuwiderhandlungen nach § 8 dieses Gesetzes Anwendung.*

§ 13

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom 1.* Juli 1962 in Kraft *mit Ausnahme der §§ 6, 8 bis 11 b, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.*

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

nach **den** §§ 8 **oder 10,** so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft ein **Bußgeld** nach Maßgabe **dieser Vorschriften** festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 11 a

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

Absatz 2 entfällt

§ 11 b

Gegenstände, auf die sich eine der in § 8 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über **Voraussetzung der** Einziehung, **das selbständige Einziehungsverfahren** und **die** Entschädigung **entsprechend.**

§ 11 c

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes geltend entsprechend.

§ 11 d

Die Verwaltungsbehörde, die Einfuhr- und Vorratsstelle und die Außenhandelsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Schweinefleischverordnung, der Eierverordnung, der Geflügelfleischverordnung, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der genannten Verordnungen und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt **am 30.** Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1962